



BR Grafschaft Bentheim, Berliner Str. 8, 49828 Neuenhaus

Telefon: 05941 77599-0

Fax: 05941 77599-11

E-Mail: [info@br-grafschaft-bentheim.de](mailto:info@br-grafschaft-bentheim.de)

Web: [br-grafschaft-bentheim.de](http://br-grafschaft-bentheim.de)

An alle  
Mitglieder

Neuenhaus, 09.07.2025

## Rundschreiben III / 2025

1. Personelle Veränderungen
2. Antibiotikadatenbank TAM
3. Stromsteuererstattung für 2024
4. Biosicherheitskonzept Rind, Schwein und Geflügel
5. FANi-App
6. Arbeitskreis Ferkelerzeugung

### 1. Personelle Veränderungen

Ab Januar 2026 wird Hans-Dieter Vorbrock aus persönlichen Gründen seine Arbeitszeit auf 20 Stunden pro Woche reduzieren und die Geschäftsführung auf eigenen Wunsch abgeben. Der Vorstand hat in der letzten Sitzung beschlossen, dass Johannes Butmeyer ab Januar die Geschäftsführung übernehmen wird.

Weiterhin wurde vom Vorstand beschlossen, das Beraterteam im Bereich Milchviehhaltung zu verstärken, um die Nachfrage bzw. Erwartungen der Milcherzeuger zu erfüllen. Interessenten können sich gerne beim Beratungsring melden!

Hans-Dieter wird zukünftig voraussichtlich immer in der ersten Wochenhälfte erreichbar sein. Außerdem hat Jan Humbert seit dem 1. Juli seine Arbeitszeit reduziert. Jan wird Montag bis Mittwoch erreichbar sein.

### 2. Antibiotikadatenbank TAM

Bis spätestens 15.07.2025 müssen die Bestände bzw. Bestandsveränderungen in die TAM eingegeben werden. Folgende Tierarten sind hierbei relevant: Sauen, Saugferkel, Ferkel bis 30 kg, Mastschweine ab 30 kg, Masthühner, Puten, Legehennen und Junghennen sowie Milchvieh und zugegangene Kälber.

Außerdem muss zwingend eine Nullmeldung gemacht werden, falls im 1. Halbjahr 2025 keine Antibiotika eingesetzt wurden.

### **3. Stromsteuererstattung für 2024**

Für die Jahre 2024 und 2025 wird der Erstattungssatz für Stromsteuer von 5,13 € auf 20,00 €/MWh verbrauchten Strom angehoben. Das bedeutet, dass sich ein Antrag auf Stromsteuerentlastung ab einem Stromeinkauf von ca. 25.000 bis 30.000 kWh pro Jahr lohnt. Für eigenproduzierte Strommengen kann kein Antrag gestellt werden.

Wie beim Diesel muss auch bei der Stromsteuererstattung der Antrag über die Internetseite des Hauptzollamtes mit einem Elster-Zugang gestellt werden. Mit einer Vollmacht kann der Beratungsring diesen Antrag beim Hauptzollamt stellen. Diese Dienstleistung wird auch vom Landvolk in Neuenhaus angeboten.

Für die Antragstellung haben wir ein Erfassungsformular und eine Vollmacht vorbereitet, die bei uns im Ringbüro angefordert werden können. Zusätzlich benötigen wir noch die Stromabrechnungen bezogen auf das Kalenderjahr 2024. Falls der Strom nicht zum Stichtag 31.12. abgerechnet wird, benötigen wir 2 Stromabrechnungen damit der komplette Strombezug aus 2024 abgebildet werden kann.

Noch ein Hinweis für Betriebe mit selbst erzeugtem Strom (Photovoltaik oder Biogas): Dieser Strom darf nur im selben Betrieb verbraucht werden. Falls der Erzeuger und der Verbraucher unterschiedlich sind, muss dies dem Hauptzollamt mit einer „Förmlichen Erlaubnis“ mitgeteilt werden. Diese Meldung muss ebenfalls über den Elsterzugang erfolgen!

### **4. Biosicherheitskonzept Rind, Schwein und Geflügel**

Nachdem im Jahr 2024 Biosicherheitskonzepte für die Bereiche Schwein und Geflügel eingeführt wurden, gibt es jetzt seit März 2025 auch ein Biosicherheitskonzept für Rinder haltende Betriebe. Mittlerweile sind alle Betriebe (Geflügel, Schwein oder Rind) per E-Mail bzw. schriftlich darüber informiert worden. Ziel dieser Biosicherheitskonzepte ist es, die Verbreitung von übertragbaren Krankheiten und Seuchen zu verhindern bzw. zu verringern. Durch die umfangreichen Biosicherheitskonzepte sollen Schwachstellen in der Biosicherheit des Betriebes aufgedeckt und behoben werden. In Zukunft wird das Nichtvorhandensein eines Managementplanes bei Auszahlung von Entschädigungen negativ berücksichtigt werden (Kürzungen).

Bei Schweine- und Geflügelhaltern kommt es im Seuchenfall bei Fehlen des Managementplanes ab dem 1. Januar 2026 zu Kürzungen und bei den Rinderhaltern ab dem 1. Januar 2027.

Aus diesem Grund appellieren wir an alle Betriebe, die Schweine, Rinder und Geflügel halten, sich mit ihrem bestandsbetreuenden Tierarzt in Verbindung zu setzen, damit es in einem Schadenfall nicht zu erheblichen Kürzungen bei den Entschädigungszahlungen der TSK kommt. Weitere und nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der TSK.

[https://www.ndstsk.de/1164\\_Biosicherheit%20allgemein.html](https://www.ndstsk.de/1164_Biosicherheit%20allgemein.html)

### **5. FANi-App**

Viele Betriebe erhalten derzeit E-Mails von der Bewilligungsstelle Meppen mit dem Hinweis, dass FANi-Fotoaufträge vorliegen. Generell werden alle Flächen satellitengestützt überprüft. Sollte diese „Fernerkundung“ keine eindeutige Feststellung ergeben, müssen mit Hilfe der FANi-App Fotobelege erstellt werden. Diese können ausschließlich in der App auf einem Handy abgearbeitet werden.

Derzeit werden vor allem Betriebe angeschrieben, bei denen die Kultur nicht eindeutig erkannt wird (vor allem Mais-Mischkulturen, aber auch Getreide oder Grünlandflächen). Unsere Empfehlung für Betriebe, die eine E-Mail erhalten haben, lautet: Melden Sie sich auf jeden Fall in der FANi-App an (mit der Betriebsnummer des GAP-Antrages) und schauen nach, welche Schläge betroffen sind und bis wann die Fotos eingereicht werden müssen. Es kann immer wieder vorkommen, dass sich Aufträge zwischenzeitlich erledigt haben, weil der Satellit die jeweilige

Kultur doch erkannt hat. In solchen Fällen werden die Aufträge in der FANi-App als „beendet“ markiert. Wenn Sie die Fotos nicht sofort erstellen, denken Sie aber auf jeden Fall daran, vor der Ernte des jeweiligen Schlages die Aufträge abzuarbeiten. Die Fotoaufträge zu ignorieren, ist unserer Meinung keine gute Idee, da dann das System automatisch die Kultur festlegt und dadurch für Sie eventuell Nachteile entstehen.

Sollten Fotoaufträge für Brache Flächen vorliegen, denken Sie beim Erstellen der Fotos daran, dass ein Bewirtschaftungsverbot im Zeitraum vom 01.04. bis 15.08. vorliegt, erst danach ist das Mulchen möglich. Spätestens im zweiten Jahr muss eine sogenannte Mindestbewirtschaftung bis zum 15.11. erfolgen. Ein Umbruch zur Einsaat von Winterraps und Wintergerste sowie die Erneuerung der Brache durch Neuansaat ist schon ab dem 15.08.2025 erlaubt, bei anderem Wintergetreide und Gras mit Ernte 2026 ist ein Umbruch ab dem 01.09.2025 möglich.

Flächen, die dieses Jahr mit der Ökoregelung 1b (freiwillige Stilllegung + aktive Ansaat einer anerkannten Blütmischung) codiert worden sind, dürfen in diesem Jahr nicht gemulcht und auch erst im nächsten Jahr umgebrochen werden.

## **6. Arbeitskreis Ferkelerzeugung**

Wir haben in letzter Zeit vermehrt Anfragen bezüglich eines Arbeitskreises zur Ferkelerzeugung erhalten. Um den Austausch zu fördern, möchten wir einen weiteren Arbeitskreis ins Leben rufen. Die Teilnahme an der BZA sowie der Sauenplanerauswertung ist Voraussetzung für die Mitwirkung in diesem Arbeitskreis.

Wenn Sie Interesse an einer Teilnahme haben, melden Sie sich bitte im Ringbüro bei Anna Essink (05941/77599-48). Wir sammeln zunächst alle Interessierten und bilden anschließend eine Gruppe, um die nächsten Schritte zu planen.

**Mit freundlichen Grüßen**  
**Ihr Beratungsring**